

Graz, 16.04.2020
Sl/Mu

CORONA UPDATE 16.4.2020

**Frist für rückwirkenden Antrag der Corona-Kurzarbeit endet, Antrag eAMS Konto
dringend stellen, Arbeitszeitaufzeichnungen während Kurzarbeit, Richtlinien zur 2.
Phase des Härtefallfonds veröffentlicht, Keine Umsatzsteuerpflicht bei
Schutzmaskenlieferungen**

1. Frist für rückwirkende Anträge der Corona-Kurzarbeit endet!

Laut Information des AMS ist eine rückwirkende Antragstellung für Covid19-Kurzarbeits-Projekte mit Beginn im Monat März nur mehr bis 20. April 2020, 24.00 Uhr, möglich! Ab 21. April 2020 können nur mehr Beihilfenbegehren eingebracht werden, die sich auf einen Kurzarbeitszeitraum ab 1. April 2020 beziehen. Sollten Sie daher noch eine rückwirkende Beantragung der Corona-Kurzarbeit für März in Erwägung ziehen, so besteht dringender Handlungsbedarf!

2. Antrag eAMS Konto dringend stellen

Die Daten zur Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe (insbesondere der angefallenen Ausfallstunden des jeweiligen Monats) sind bekanntlich bis 28. des Folgemonats dem AMS bekanntzugeben. Eine Übermittlung dieser Daten ist ausschließlich über ein eAMS-Konto möglich, welches jedes Unternehmen selbst bei der jeweils zuständigen AMS-Stelle beantragen muss (siehe dazu Punkt 1 unseres Corona-Updates vom 9.4.2020). Wir bitten alle Unternehmer, welche die Kurzarbeit beanspruchen, rechtzeitig den Antrag für ein solches eAMS Konto zu stellen, um eine rechtzeitige Übermittlung der entsprechenden Daten zu ermöglichen! In weiterer Folge bitten wir Sie unsere Kanzlei im eAMS Konto als Rechtsvertretung anzulegen, sodass wir die entsprechende Abwicklung für Sie vornehmen können. Eine entsprechende Anleitung

zu Anlage des Rechtsvertreters finden Sie hier: [Anleitung Anlage Rechtsvertreters eAMS Konto](#)

3. Arbeitszeitaufzeichnungen während der Kurzarbeit

Im Zusammenhang mit der Kurzarbeit kommt den entsprechenden Arbeitszeitaufzeichnungen allerhöchste Priorität zu, da diese die Grundlage für die Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe darstellen. Wir bitten Sie daher besonderes Augenmerk auf sorgfältig geführte Arbeitszeitaufzeichnungen zu legen. Im Interesse einer rechtzeitigen Meldung der angefallenen Ausfallstunden/Mitarbeiter bitten wir Sie pro Dienstnehmer monatlich bekanntzugeben:

- * theoretische Normalarbeitszeit ohne Kurzarbeit
- * Ausfallstunden infolge Kurzarbeit

Für den Monat März bitten wir um Übersendung dieser Daten bis spätestens 24.4.2020. Darüber hinaus ist bis 28. des Folgemonats auch ein Durchführungsbericht an das AMS zu übermitteln, welcher jedenfalls Angaben über Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes, sowie über die Einhaltung des Mindest- und Höchststarbeitszeitausfalles zu enthalten hat. Hinsichtlich dieses Durchführungsberichtes werden wir Sie noch in einem gesonderten Schreiben informieren.

4. Richtlinien zur 2. Phase des Härtefallfonds veröffentlicht

Das BMF hat die Richtlinien zur zweiten Auszahlungsphase des Härtefall-Fonds veröffentlicht. Diese sind hier abrufbar: [Richtlinien Härtefallfonds Phase 2](#). Für die 2. Phase sind die Förderkriterien wesentlich erweitert worden. Beispielsweise sind die Einkommensober- und -untergrenzen als Antragsvoraussetzungen entfallen, Mehrfachversicherungen und Nebenverdienste sind keine Ausschlussgründe mehr und Neugründer sind nun auch antragsberechtigt. Ab Montag 20. April können die Förderanträge gemäß 2. Auszahlungsphase mittels Online-Formular bei der WKO eingereicht werden. Unter folgendem Link ist ein Muster-Antragsformular zur Vorbereitung der benötigten Unterlagen abrufbar, um bereits jetzt schon die erforderlichen Daten vorbereiten zu können: [Muster-Antragsformular Härtefallfonds Phase 2](#)

5. Keine Umsatzsteuerpflicht bei Lieferung von Schutzmasken

Das BMF hat als weitere COVID-Maßnahme angekündigt, den Umsatzsteuersatz für Atemschutzmasken von 20% auf 0% zu reduzieren. Laut BMF-Pressemeldung soll dies für Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerbe von Masken, die nach dem 13. April 2020 und vor dem 1. August 2020 ausgeführt werden, gelten. Die gesetzliche Grundlage ist in Vorbereitung und wird ein rückwirkendes Inkrafttreten vorsehen. Laut BMF ist der entsprechende Umsatzsteuersatz bereits jetzt im Kassensystem zu hinterlegen und zu verrechnen, damit es zu keiner nachträglichen Korrektur von Rechnungen und Rückforderungen von Umsatzsteuerbeträgen kommt. Die BMF-Pressemeldung können Sie [HIER](#) abrufen.

6. Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds

Seit 15. April kann eine Unterstützung aus dem Corona – Familienhärteausgleich beantragt werden. Die entsprechenden Voraussetzungen dazu und das entsprechende Antragsformular finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Corona-Familienhaerteausgleich.html>

Für Rückfragen bzw. Unterstützung bei den oben angeführten Punkten stehen wir Ihnen natürlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Muster